

**VERORDNUNG  
der Stadt Bludenz  
(Konsolidierte Fassung 15.12.2016, 12.11.2020 und 25.11.2021)**

**über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die  
Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane.**

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 15. Dezember 2016 und vom 12. November 2020 wird gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, verordnet:

**§ 1 Monatsbezüge**

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 83,63 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F.
- 2) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 21,02 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F.
- 3) Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, denen Aufgaben gemäß § 66 Abs. 6 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. übertragen sind, wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 13,04 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F.
- 4) Die Entschädigung der Obmänner des „Abfall- und Umweltausschusses“ und des „Hochbauausschusses“ wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 6,52 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F.
- 5) Die Entschädigung der Ortsvorsteher wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 4,98 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F.

- 6) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 bis 5 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Monatsbezug sind Sonderzahlungen.
- 7) Keine Entschädigung nach Abs. 4 und 5 gebührt, wenn die Voraussetzungen für einen Monatsbezug nach Abs. 1 bis 3 vorliegen.

## **§ 2 Sitzungsgelder**

- 1) Eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in der Höhe von € 26,81 gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBI. Nr. 3/1998 i.d.g.F., gebührt je Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse:
  - a) den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüssen.
  - b) den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Berufungskommission.
- 2) Eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in der Höhe von € 65,72 gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, LGBI. Nr. 3/1998 i.d.g.F. gebührt je Vorsitzführung in der jeweiligen Sitzung den Vorsitzenden
  - a) von Ausschüssen der Stadtvertretung
  - b) der Berufungskommission
- 3) Keine Entschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 1 bis 2 gebührt dem Bürgermeister und den in § 1 angeführten Mitgliedern der Gemeindeorgane, den Obmännern „Abfall- und Umweltausschuss“ und „Hochbauausschuss“ sowie den Ortsvorstehern.

## **§ 3 Anpassung der Bezüge (Wertsicherung)**

Für die jährliche Anpassung der Sitzungsgelder nach § 2 gilt der vom Präsidenten des Rechnungshofes jährlich festgelegte Anpassungsfaktor gemäß § 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) i.d.g.F.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **§ 5 Außerkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 1. Juli 1998 und die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 17. März 2001, vom 1. Juli 2005 und vom 1. April 2009 außer Kraft.



Simon Tschann  
Bürgermeister

Bludenz, am 25.11.2021